

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Amtssigniert. SID2023011097945 Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at **Amtstierarzt**

Dr. Josef Oettl

An alle
Gemeinden
im Bezirk Innsbruck-Land

Telefon +43(0)512/5344-5090 Fax +43(0)512/5344-745005 bh.innsbruck@tirol.gv.at

Bekämpfung der Brucella ovis Infektionen in den Tiroler Schafzuchtbetrieben; Weide - und Versteigerungsbestimmungen 2023

Geschaftszahl – bei Antworten bitte angeben IL-V-TS/BO-1/25-2023 Innsbruck, 10.01.2023

Das Amt der Tiroler Landesregierung, Veterinärdirektion, hat mit Erlass vom 04.01.2023, ZI.: LVD-TS/BO/21-2023, zur Bekämpfung der Brucella ovis – Infektion in den Tiroler Schafzuchtbeständen Folgendes festgelegt:

 Die Brucella ovis - Infektion der Schafe ist nach den Bestimmungen der Brucellose-Verordnung, BGBI.Nr. 391/1995, eine anzeigepflichtige Tierseuche.
 Diese Verordnung regelt die amtliche Bekämpfung der Brucella ovis - Infektion der Widder. Gemäß

§ 5 der Brucellose - Verordnung sind positive Widder durch Schlachtung oder Kastration von der Zucht auszuschließen.

Bestände mit positiv reagierenden Tieren sind einer amtlichen Sperre zu unterziehen.

- 2) Um die Weiterverbreitung der Brucella ovis Infektion zu verhindern, sind folgende Bestimmungen einzuhalten:
 - a) Auf Versteigerungen dürfen Widder nur aufgetrieben werden, wenn eine im Herbst 2022 oder Frühjahr 2023 durchgeführte Untersuchung aller Widder des Herkunftsbestandes mit freiem Ergebnis vorliegt.
 - b) Auf Gemeinschaftsweiden oder -almen dürfen Widder im Alter von über 6 Monaten nur aufgetrieben werden, wenn sie im Herbst 2022 oder Frühjahr 2023 untersucht wurden und Brucella ovis - frei reagierten. Alle Almbesitzer bzw. Almmeister sind aufgefordert, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu beachten.
 - Allen Schafhaltern wird dringend empfohlen, nur untersuchte Widder aus Brucella ovis freien Beständen zuzukaufen.

-2-

3) Somit sind alle Schafhalter (Herdebuch- und Nichtherdebuchzüchter) aufgefordert, ihre Widder vor

dem Weideauftrieb bzw. vor der Alpung auf Brucella ovis untersuchen zu lassen, um bereits

untersuchte und für frei erklärte Herden nicht zu gefährden.

Bei Durchführung der Untersuchung bis zum 15.04.2023 werden die Laborkosten aus

Landesmitteln getragen. Die Kosten der Blutprobenentnahme sind vom Tierbesitzer zu zahlen

(Hofgebühr: € 42,00, zuzüglich € 6,00 je Probe inkl. MWSt.).

Werden die Untersuchungen außerhalb dieses Zeitraumes durchgeführt, sind sowohl die Kosten

der Entnahme als auch der Untersuchung des Blutes vom Tierbesitzer zu übernehmen.

Die Tierbesitzer werden ersucht, sich für die Organisation der Untersuchungen mit den

zuständigen Tierärzten in Verbindung zu setzen.

4) Positive Tiere sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Sperrbescheides auszumerzen.

Die Ausmerzung wird durch eine Ausmerzprämie von € 40,00 aus Landesmitteln gefördert,

wenn eine vom Tierarzt ausgestellte Schlachtbestätigung dem zuständigen Amtstierarzt

vorgelegt wird.

5) Alle Schafe müssen gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009

gekennzeichnet sein.

Die do. Gemeinde wird angewiesen, hiervon alle Schafhalter im gesamten Gemeindebereich in Kenntnis

zu setzen und diesen Erlass in ortsüblicher Weise kundzumachen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Josef Oettl

Ergeht an:

Alle Nutztierpraktiker des Bezirkes Innsbruck-Land;

angualagin: M.On.13